



10. Sep. 2020

CH-3003 Bern
GS-EJPD

POST CH AG

Acat Suisse Schweiz Svizzera
Frau Bettina Ryser Ndeye
Frau Katleen De Beukeleer
Speichergasse 29
Postfach
3001 Bern

Bern, 9. September 2020

Sehr geehrte Frau Ryser Ndeye, sehr geehrte Frau De Beukeleer

Besten Dank für das Schreiben zur Überreichung Ihrer Petition vom 13. August 2020, welche auf die schwierige Situation von abgewiesenen eritreischen Asylsuchenden in der Schweiz aufmerksam macht und in welcher Sie eine menschliche Asylpolitik gegenüber Asylsuchenden aus Eritrea fordern. Sie beziehen sich dabei insbesondere auf die Ausführungen der UNO-Sonderberichterstatterin zur Menschenrechtslage in Eritrea.

Zu den in der Petition geäusserten Ersuchen möchte ich gerne wie folgt Stellung nehmen:

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, misst die Schweiz der Wahrung der Menschenrechte in Eritrea grosse Bedeutung bei und nutzt verschiedene Instrumente, um mit den Verantwortlichen in Eritrea darüber zu sprechen. Zusätzlich zu bilateralen Gesprächen mit der eritreischen Regierung führt die Schweiz seit 2017 zusammen mit anderen europäischen Ländern einen gemeinsamen Dialog mit Eritrea, unter anderem zum Thema Menschenrechte. Diese Gespräche werden auch in Zukunft weitergeführt. Zudem engagiert sich die Schweiz im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf. Sie hat das Mandat der Sonderberichterstatterin stets unterstützt und äussert sich regelmässig im Rahmen des interaktiven Dialogs mit ihr, u. a. um ihre Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen zu bekunden. Im Rahmen der dritten universellen periodischen Überprüfung des Menschenrechtsrates im Januar 2019 hat die Schweiz vier Empfehlungen zur Stärkung der Menschenrechte an die eritreische Regierung abgegeben.





Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft die Situation in Eritrea laufend und wertet Berichte von UN-Organisationen, internationalen Menschenrechtsorganisationen sowie weiteren vertrauenswürdigen Quellen aus. Zusätzlich unternimmt das SEM bei Bedarf eigene Dienstreisen und unterhält einen regen Austausch mit Eritrea-Experten und Migrationsämtern anderer europäischer Staaten sowie dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO). Auch die von Ihnen erwähnten Urteile des UNO-Ausschusses gegen Folter (CAT) fliessen selbstverständlich in die Lagebeurteilungen des Staatssekretariats ein. Aufgrund der so gewonnenen Erkenntnisse verfügt das SEM über ein aktuelles und differenziertes Bild der Situation vor Ort und passt seine Asyl- und Wegweisungspraxis bei Bedarf laufend an.

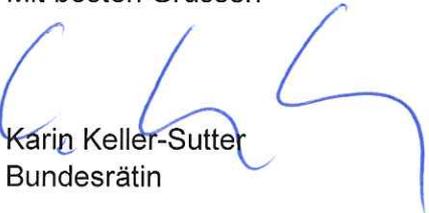
Das SEM unterzieht jedes Asylgesuch einer einzelfallspezifischen und sorgfältigen Prüfung und erlässt seine Asylentscheide unter Einhaltung des massgeblichen nationalen und internationalen Rechts sowie in Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer). Ist im Einzelfall davon auszugehen, dass eine Person aus Eritrea dort Verfolgung zu befürchten hat, erhält diese Person in der Schweiz Schutz. Gelangt das SEM hingegen zum Schluss, dass eine Person nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist, muss sie die Schweiz verlassen, sofern keine Hindernisse für den Vollzug der Wegweisung bestehen. Auch dies ist spezifisch für jeden Einzelfall zu prüfen, weshalb Ihrer Bitte nicht nachgekommen werden kann, eritreische Asylsuchende, denen kein Asyl gewährt wurde, generell vorläufig aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Eritrea zwar keine zwangsweisen Rückführungen akzeptiert und den Abschluss von Rückübernahmeabkommen ablehnt. Die selbstständige Ausreise nach Eritrea ist jedoch möglich, d. h. der Vollzug der Wegweisung ist grundsätzlich umsetzbar.

Abschliessend kann ich Ihnen zu Ihren Bitten im Zusammenhang mit der Überprüfung von vorläufigen Aufnahmen Folgendes mitteilen: Das SEM hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags (Artikel 84 Absätze 1 und 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG) in den Jahren 2018 und 2019 rund 3000 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen überprüft. Diese wurden nur dann aufgehoben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben waren. Diese Überprüfungen sind inzwischen weitgehend abgeschlossen. Die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme erfolgt in jedem Einzelfall mittels einer einlässlich begründeten und beim BVGer anfechtbaren Verfügung. Wird gegen eine Aufhebungsverfügung des SEM kein Rechtsmittel ergriffen oder weist das BVGer eine dagegen erhobene Beschwerde ab, wird die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme rechtskräftig und die betroffene ausländische Person hat die Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Ausreisefrist zu verlassen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit besten Grüßen


Karin Keller-Sutter
Bundesrätin